

Amtsgericht Grevenbroich

Hinweise für Bietinteressenten

Verkehrswert

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde.

Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Eine Besichtigung des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln.

Gebote

- können nur im Versteigerungstermin abgegeben
- grundsätzlich sind 50 % des festgesetzten Verkehrswertes als untere Grenze anzusehen
- Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen
- für nicht anwesende Dritte (dies gilt auch für den Ehegatten) kann nur unter Vorlage einer notariell beglaubigten Bietvollmacht geboten werden
- Firmenvertreter müssen Ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen

Bargeld als Sicherheitsleistung ist nicht zulässig !

Bieter müssen damit rechnen, dass im Versteigerungstermin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird. Die hierzu bestehenden Vorschriften über die Leistung der Sicherheit wurden geändert.

Die Sicherheitsleistung kann nunmehr nur noch wie folgt erbracht werden:

- a. durch einen Bundesbankscheck oder durch einen von einem zugelassenen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck
Der Scheck darf von Ihrer Bank frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt werden!
- b. durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts
- c. durch vorherige Überweisung des Betrages an die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ)
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen –Helaba –
Kontonummer: 147 48 16; Bankleitzahl 300 500 00
IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16
BIC: WELADED

Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung **müssen** im Verwendungszweck angegeben werden

1. die Angabe des Gerichts **AG Grevenbroich**
2. das Aktenzeichen des Verfahrens (z. B.: **17 K 1/06**)

3. das Stichwort "Sicherheit" – abgekürzt durch „SHL“ - **und Vor- und Zunamen** der Person, die Sicherheit leisten will
4. der Tag des Versteigerungstermins

Die entsprechende Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird unmittelbar von der Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ) über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ) im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht!

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung auf Anordnung des Gerichts von der Zentralen Zahlstelle Justiz zurück überwiesen.

Kosten

Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Die Höhe der Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags und der Grunderwerbssteuer richtet sich nach der Höhe des Meistgebotes. Die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch werden nach dem Verkehrswert bzw. nach dem höheren Gebot berechnet.

Der Ersteher muss das Gebot, abzüglich einer geleisteten Sicherheit, von der Erteilung des Zuschlags an mit 4 % verzinsen und zum Verteilungstermin (circa 2 Monate nach der Zuschlagserteilung) an das Gericht überweisen.

Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Es ist nicht möglich, auf diesem Weg sämtliche denkbaren Besonderheiten darzustellen, die den Einzelfall betreffen können. Alle für den Interessenten wichtigen Angaben und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben und eingehend erörtert.